



Schutzkonzept

des **Moerser Sportclub** 1985 e.V.

Präventionskonzept gegen

sexualisierte Gewalt

„Schweigen schützt die Falschen“

0 Präambel

Unser qualifiziertes Sportangebot lebt insbesondere vom ehrenamtlichen Engagement einer Vielzahl von Menschen in unterschiedlichsten Funktionen. Unser Ziel ist die sportliche Förderung und Entwicklung der Vereinsmitglieder, wobei dem Kinder- und Jugendschutz sehr hohe Priorität zukommt.

Dieses Schutzkonzept ist eine verbindliche Leitlinie und Unterstützung für alle Personen, die für den Verein oder im Auftrag des Vereins qualifizierte Kontakte zu Kindern und Jugendlichen haben. Gleichzeitig schützt es alle Sportler/innen und stellt im Interesse aller Beteiligten eine transparente, strukturierte und sensible Vorgehensweise sicher.

1 Professionalität

Der Verein hat dieses Konzept unter juristischer Begleitung auf der Basis der Empfehlungen des Westdeutschen Volleyballverbandes erstellt.

Als Beratungsstelle für weiterführende Fragen oder Bildungsangebote steht uns im Bedarfsfall der Landessportbund zur Verfügung. Darüber hinaus führt und koordiniert der Landessportbund Kampagnen gegen sexualisierte Gewalt und bietet neben Fortbildungsangeboten vielseitiges Informationsmaterial an, das wir bedarfsgerecht einbinden.

2 Bausteine

Dieses Schutzkonzept ist gezielt auf eine ganzheitliche Herangehensweise ausgerichtet und damit einem Bürokratieansatz konzeptionell deutlich überlegen. Die nachfolgenden Bausteine greifen gleichberechtigt ineinander und entfalten damit eine optimale Wirkung.

2.1 Qualifizierung

Für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz ist die Qualifizierung und Auswahl aller Personen, die Kontakt zu unseren Sportler/innen haben, von elementarer Bedeutung. Aus diesem Grund werden alle Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Gruppenhelfer/innen regelmäßig zu diesem Thema weitergebildet, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Einzelheiten zum Teilnehmerkreis, Inhalt, Zeiten und Wiederholungen werden vom Verein bedarfsgerecht geregelt und organisiert. Die Koordinierung erfolgt durch die Schutzbeauftragten in Absprache mit dem Vorstand.

2.2 Prävention

2.2.1 Transparenz und Sensibilisierung

Alle Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Gruppenhelfer/innen des Vereins werden zum Thema sexuelle Gewalt informiert und sensibilisiert. Sie werden in Absprache mit den Schutzbeauftragten des Vereins angehalten, mit ihren Sportler/innen und deren Eltern offen über das Thema zu sprechen, proaktiv über dieses Schutzkonzept zu informieren und eine vertrauensvolle Basis zu schaffen.

Dieses Schutzkonzept und die Abläufe im Verdachtsfall soll allen Sportler/innen und Eltern bekannt sein. Auf die Möglichkeit, im Verdachtsfall die Schutzbeauftragten des Vereins anzusprechen wird explizit hingewiesen.

Alle Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Gruppenhelfer/innen des Vereins verpflichten sich, die Verhaltensregeln (Anlage 4.3) zu kennen und einzuhalten.

2.2.2 Schutzbeauftragte des Vereins

Frau Mattea Kost und Rechtsanwältin Monika Lohmann sind die für das Schutzkonzept zuständigen und verantwortlichen Schutzbeauftragten des Vereins.

Sie stehen unabhängig von einem konkreten Verdachtsfall allen Vereinsmitgliedern und allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins als Schutzbeauftragte zur Verfügung und gewähren im Verdachtsfall „Erstunterstützung“.

Sie sind Bindeglied zum Vorstand des Vereins und beraten mit diesem das weitere Vorgehen im Falle des Verdachts von sexueller Gewalt im Verein. Sie halten Kontakt zu den Stellen, denen eine professionelle Beratung obliegt, etwa dem Jugendamt oder pro familia.

2.2.3 Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis kann zur frühzeitigen Identifizierung von nicht geeignetem Personal führen. Auch wenn ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis keine Garantie für die persönliche und charakterliche Eignung von Bewerber/innen darstellt, soll dies sicherstellen, dass einschlägig vorbestrafte Personen nicht im Verein tätig werden.

Der Verein verpflichtet folgenden Personenkreis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses:

- den Vereinsvorsitzenden und seine Stellvertreter
- den Vereinsjugendvorstand und die Jugendverantwortlichen
- Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Gruppenhelfer/innen, die Kinder und Jugendliche betreuen
- die Schutzbeauftragten
- sonstige Personen, die Übernachtungsveranstaltungen begleiten, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen

Das erweiterte Führungszeugnis soll alle 5 Jahre erneuert werden.

Beim Umgang mit den erweiterten Führungszeugnissen wird sichergestellt, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Aufbewahrungsfristen eingehalten werden.

Von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses soll ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn...

- die Situation eine Ausnahmeregelung erfordert (z.B. kurzfristiger Einsatz)
- es sich um eine einmalige oder spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt (z.B. Fahrten zu Auswärtsveranstaltungen)

2.3 Öffentlichkeitsarbeit (nach außen und innen)

Die Bemühungen des Vereins zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden öffentlich gemacht. Es soll deutlich werden, dass der Verein das Konzept lebt und dass auf potentielle Täter geachtet wird.

Veröffentlichungen sollen in u.a. folgenden Medien erfolgen:

- Dauerinformation auf der Homepage des Vereins an prominenter Stelle
- Info-Flyer bei Vereinseintritt und ggf. auf Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins
- Pressemitteilung über Schutzkonzept und ggf. Hinweis auf Infoveranstaltungen oder Schulungen

2.4. Verhalten und Intervention im Konflikt-/Verdachtsfall

Im Konflikt- oder Verdachtsfall besteht immer eine Handlungspflicht auf der Basis des Krisenplans (Anhang 1)!

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins sind verpflichtet einzugreifen, wenn ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln des Vereins oder ein Verdacht auf einen sexuellen Übergriff vorliegt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht immer an erster Stelle.

Verhalten im Gespräch mit der / dem Betroffenen:

- **Zuhören** und der betroffenen Person unvoreingenommen Glauben schenken.
- **Keine Vorverurteilungen vornehmen!**
- **Keine Versprechungen** abgeben, die nicht gehalten werden können.
- Altersgerechte Erklärung, dass der Verein die Pflicht hat, die Kinder und Jugendlichen zu schützen und im Verdachtsfall zu handeln.
- Der/die Betroffene wird ermutigt, sich zu öffnen und ihm/ihr wird erklärt, dass dies keinesfalls negative Konsequenzen hat und dass der Verein bestmöglich für Schutz und Aufklärung sorgt.

Verhalten nach dem Gespräch mit der/dem Betroffenen:

Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung anhand des Dokumentationsbogens (**Anhang 2**).

Vermerken der reinen Fakten ohne eigene Interpretation.

Minimum der Dokumentation:

Art der Feststellung (was), Zeitpunkt (wann), Ort des Geschehens (wo) sowie die betroffene und die verdächtige Person (wer).

- **Unverzögliche Information** der Schutzbeauftragten. Diese informieren den Vorstand und geben „Erstunterstützung“.
- Schutzbeauftragte und Vorstand entscheiden über das weitere Vorgehen.
- Erklärungen nach Innen und Außen erfolgen ausschließlich durch den Vorstand oder einer von diesem autorisierte Person.
- Vorstand und Schutzbeauftragte informieren die zuständigen Stellen und binden diese bedarfsgerecht ein.
- Wenn eine offensichtliche Straftat vorliegt und **Gefahr im Verzug** ist, sind in jedem Fall **sofort die Polizei und ggf. die Rettungskräfte** zu informieren. Im Anschluss daran sind die Schutzbeauftragten und der Vorstand zu informieren.

3. Instrumente zur Umsetzung des Schutzkonzeptes

Der Verein, insbesondere die Schutzbeauftragte und der Vorstand stellen praxisgerechte Materialien zur Umsetzung des Konzeptes zur Verfügung und entwickeln diese bei Bedarf weiter.

3.1. Krisenplan / ANLAGE 1

Der Verein hat eine Übersicht zum Ablauf in Verdachtsfällen entwickelt. Dieser Krisenplan ist als Anlage 1 verbindlicher Bestandteil dieses Schutzkonzeptes und im Verdachtsfall zwingend zu beachten.

3.2. Wichtige Kontaktdaten / ANLAGE 2

Der Verein hat die Schutzbeauftragten des Vereins sowie einige externe professionelle Schutzbeauftragte mit Kontaktdaten zusammengestellt.

3.3 Dokumentationsbogen / ANLAGE 3

Der Verein hat einen Dokumentationsbogen entwickelt, der zwingend für die Dokumentation eines Gesprächs über einen Verdachtsfall auszufüllen ist. Dabei ist größtmögliche Sorgfalt, Sachlichkeit und Objektivität erforderlich.

3.3. Verhaltensregeln / ANLAGE 4

Der Verein hat Verhaltensregeln aufgestellt, die allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen bekannt sind und von diesen durch eigenhändige Unterschrift als verbindlich bestätigt werden müssen.

Dieses Konzept wurde am 30.08.2024 durch das Gremium Vorstand des **Moerser Sportclub 1985 e.V.** verbindlich für den Gesamtverein verabschiedet.

Das Schutzkonzept gilt mit sofortiger Wirkung.

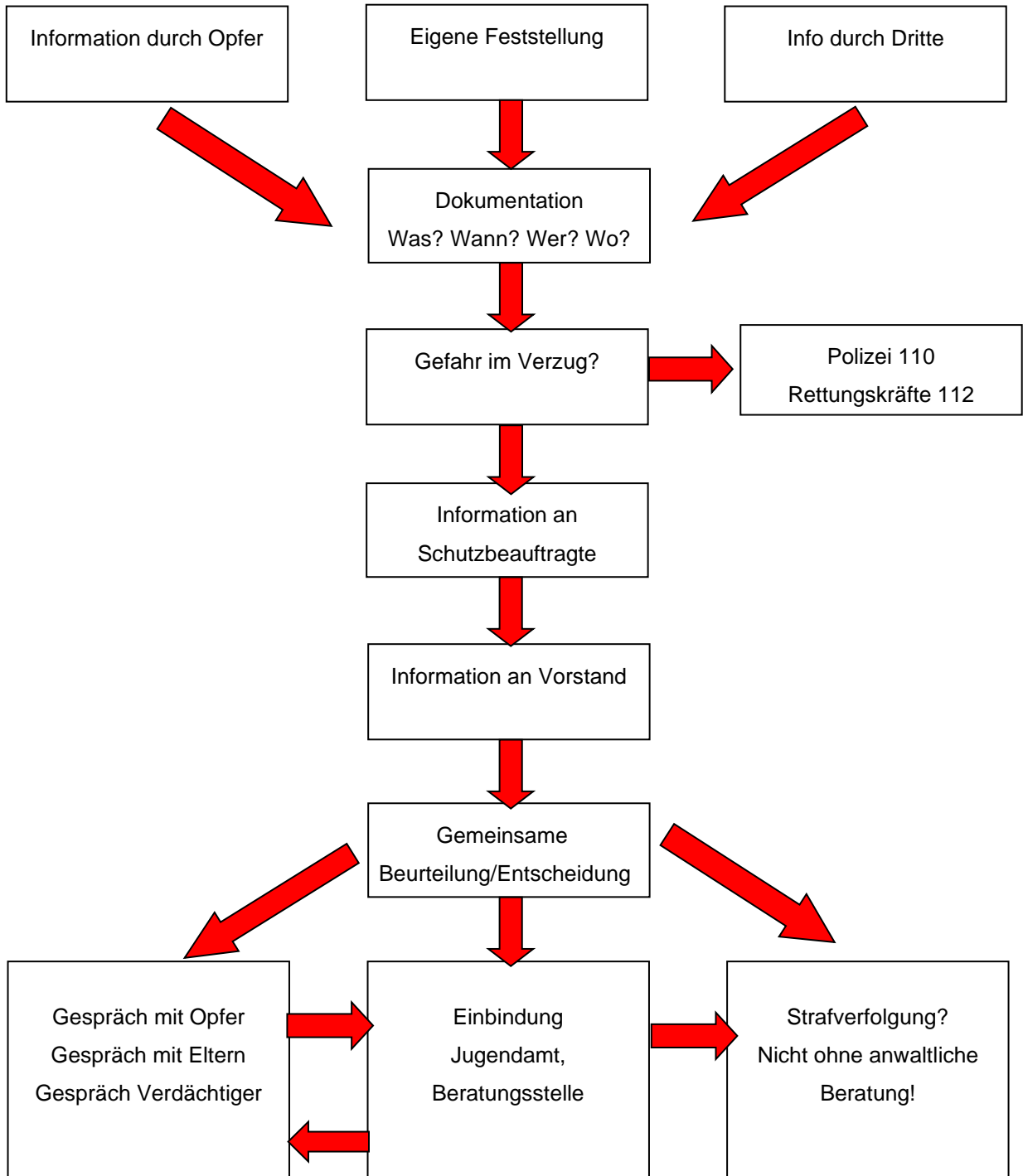
Moers, den 30.08.2024



Guido Lohmann
1. Vorsitzender

4. ANLAGEN

ANLAGE 1: Krisenplan



ANLAGE 2: Wichtige Kontaktdaten

Schutzbeauftragte des Vereins im Verdachtsfall

- 1. Rechtsanwältin Monika Lohmann**
Tel: 0176 6259 2257
Mail: Monilohmann@aol.com
- 2. Frau Mattea Kost**
Tel: 0174 3889235
Mail: mattea.kost@googlemail.com.
- 3. Vorstand MSC**
Guido Lohmann (Vorsitzender)
Tel: 0173 5931185

Externe professionelle Schutzbeauftragte

- **Jugendamt Moers**
Tel: 02841 201734
- **Polizeiliche Beratungsstelle Kreis Wesel**
Schillstraße 46 46483 Wesel
Tel: 0281/107-4420
Mail: DirKKKPraevention-Opferschutz.Wesel@polizei.nrw.de
- **Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch**
Telefon: 0800 22 55 530
- **Landessportbund**
Frau Petra Ladenburger & Martina Lörsch
Tel.: 0221 973128-54